

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)

**Rubrik:** Gesetzgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

bis zum 1. Sept. 1801, doch ohne Folgen für die Zukunft, und blos als Beysteuer in der Noth, 200 Franken abgereicht werden.

2. Der Minister der Künste und Wissenschaften ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt. Folgen die Unterschriften.

### Beschluß vom 29. Juli.

Der Vollziehungsausschuss, nach angehörttem Berichte seines Ministers der Künste und Wissenschaften, über die Vorstellung der Verwaltungskammer des Kantons Baden, daß ihr die Besetzung der erledigten Dignitäten an dem Collegiatstift zu Zurzach gleich andern Pfründen überlassen werde;

Erwägend, daß die Verwaltungskammer hiefür keineswegs an die Stelle der ehemaligen Landvögte getreten ist;

Erwägend, daß das den Verwaltungskammern überlassene Recht der Wiederbesetzung erledigter Pfründen, sich nicht auf die Dignitäten erstreckt, deren Verleihung ihrer Wichtigkeit wegen die Regierung sich selbst vorbehält:

#### beschließt:

Ueber die Vorstellung der Verwaltungskammer von Baden zur Tagesordnung zu gehen, darauf gegrundet, daß die Dignitäten an den Collegiatstiften, als da sind Probsten, Dekanat, Custorey, Scholasterie, wo sie bey den Stiften existieren, und dem Staate das Wiederbesetzungsrecht zusteht, sich die vollziehende Gewalt selbst unmittelbar zu besetzen vorbehält. Welches der Minister der Künste und Wissenschaften der Verwaltungskammer des Kantons Baden kund thun wird.

Folgen die Unterschriften.

### Beschluß vom 30. Juli.

Der Vollziehungsausschuss der helvetischen Republik, In Erwägung, daß das von den Abgeordneten der Gemeinde Solothurn unterm 25. dies eingelegte Memorial Forderungen von einem grossen Umfange und Unbestimmtheit enthältet, welche nur für eins weilen gestellt sind, und also vorbehalten scheint, noch mehrere Gemeindguts-Ansprachen nachfolgen zu lassen;

In Erwägung, daß die Regierung die Sönderungsgeschäfte mit den ehemals regierenden Städten nicht mehr auf eine partielle und folglich incoherente Weise behandeln kann;

In Erwägung aber, daß sie den Wünschen der Ge-

meinde Solothurn durch eine gänzliche und definitive Sönderung des dortigen Staats- und Gemeindgutes mit erster Möglichkeit zu entsprechen geneigt ist,

#### beschließt:

1. Die Gemeinde Solothurn ist einzuladen, ihre Gemeindguts-Ansprachen vollständig und in einer begründeten Denkschrift zu übergeben.
2. Die Sönderung soll in möglichster Hälde, doch nach der Reihe der diesfälligen Ansuchen vorgenommen werden.
3. Bis dorthin soll über die Gegenstände ihrer eingelagerten Forderungen keine Veräußerung statt haben, die Klostergüter aber nicht minder nach dem allgemeinen Klostergesetz behandelt werden.
4. Die Bürger Fischer und Manuel sollen in einer Frist von 2 Wochen das Resultat ihrer Arbeit dem Ministerio behändigen.
5. Der Schaffner des St. Katharina Hauses soll in gleicher Zeit vor einem Committirten der Verwaltungskammer, und einem andern der Gemeindkammer, Rechnung ablegen, und eine Abschrift derselben an das Finanzministerium gesendet werden.
6. Dem Finanzministerium ist die Bekanntmachung dieses Beschlusses an die Verwaltungskammer und an die Abgeordneten der Gemeinde, und die Ausführung derselben aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

### Gesetzgebung.

#### Senat, 28. Juli.

(Fortsetzung.)

Genhard bezeugt das nemliche von seinem Kant. Dennoch würde er noch ißt zur Aufhebung des Blutzugs stimmen; dagegen wünscht er im Civilcodex Verfugnungen zur Abwendung übereiter Verkäufe.

Lüthard. Es ärgert mich nicht, daß die Vollziehung Aufschlüsse über ein unvollständiges Gesetz verlangt, viel eher aber, daß man auch diesen Anlaß benutzen will, um gegen die Vollziehung loszuziehen. Es war nicht bestimmt aus dem Gesetz zu erschent, ob das Recht des Zugs auch bey früher geschehenen Käuffen, bey denen aber der Termin des Zugs noch nicht vorüber, aufgehoben sey? Es sind über diese Frage schon zahlreiche Prozesse entstanden. Ich nehme den Beschuß an.

Mittelholzer spricht in gleichem Sinn: die Vollziehung ist wohl durch die Constitution schon berechtigt, uns Bemerkungen über die Gesetze mitzutheilen, und hier war die Einfrage sehr nothwendig: auch die vorliegende Erläuterung könnte und sollte noch deutlicher seyn.

**B a y.** Obschon ich kein Freund des Blutzugs bin, so hätte ich doch seine Aufhebung nur dann erst gewünscht, wann erst Vorsichtsmaßregeln gegen übereilte und leichtsinnige Räusse getroffen waren. Die Einladung der Vollziehung war höchst zweckmäßig; wie kann sie es verdienen, auf solche Art mishandelt zu werden? Der ohnmächtige Hörn einiger gallischen Menschen wäre nur lächerlich, wenn wir durch ihn der Anarchie nicht stets näher geführt würden.

**K u b l i.** Der Beschluss ist keineswegs eine Erläuterung des früheren Gesetzes: daß dieses keine rückwirkende Kraft haben konnte, wußte jedermann. Die Vollziehung hätte sich ihrer Einfrage entheben können. In Glarus hatten wir nie ein Blutzugrecht und befanden uns wohl dabein.

**B a y.** Es war Klugheit und Achtung gegen die Geschöpfer von Seite der Vollziehung, daß sie sich selbst, die Entscheidung der Frage, die schon viele Prozesse veranlaßt hatte, nicht annäste.

**C a r t** erklärt, daß er sich im Ferthum befand, und glaubte, das Gesetz sey von der Vollziehung nicht publizirt worden.

**P e t t o l a z** spricht für die Annahme.

Der Beschluss wird angenommen.

Die Discussion über den Beschluss, der die Entlassung der öffentlichen Beamten betrifft, wird fortgesetzt.

**S t a m m e n** spricht für die Annahme; die Wahlmänner werden nur dann Entlassungen geben, wenn sie voraussehen, daß die Entlassenen zweckmäßig ersetzt werden können.

**P e t t o l a z** verwirft den Beschluss und erklärt sich weitläufig gegen die Feinde des Volks, der Freyheit und der Republik; gegen oligarchische und gegenrevolutionäre Anschläge aller Art.

**L a s t e c h e r e** glaubt, man könne durch Verwerfung dieses Beschlusses einen weit zweckmäßigeren erhalten.

**B o d m i e r** glaubt, jeder soll auf seiner Stelle und bey seinem Amte bleiben; wer abtrittet, ladet Verantwortung auf sich. Er verwirft den Beschluss.

**A u g u s t i n i** spricht für den Beschluss, und hält die Besorgnisse die dagegen sind aufgestellt worden, für übertrieben. Die Vaterlandsfreunde werden bey ihrer

Stelle bleiben; die es nicht sind, da ist es besser, daß sie davon gehen. In den Weltbüchern wird man kein Volk finden, daß seine Beamten an ihren Stellen zu bleiben zwingen müste. — Wenn wir die Resolution verwerfen, so müßte das helvetische Volk (das er auch ein bißchen kennt) denken: unsere Stellvertreter sind doch sehr gerne an ihren Posten: damit niemand aus Unstand sich gezwungen fühle, Entlassung zu nehmen, verbieten sie es allen.

**B o d m i e r.** Wenn mir Augustini noch eins verspricht, daß er nemlich auch selbst seine Entlassung nehmen will, dann nehme ich den Beschluss an.

**M o s e r** begreift nicht, wie ein ehrlicher Mann seine Entlassung igt nehmen könnte, und verwirft.

**D e v e v e y** spricht gegen den Beschluss.

**M u r e t** eben so; die Wahlversammlungen können nicht besucht seyn, den Stellvertretern des Volks, die nicht jene der Cantone sind, ihre Entlassung zu geben. Die Annahme des Beschlusses würde den Interessanten und denen, die die gegenwärtige Ordnung der Dinge umkehren wollen, großen Spielraum und Unterstützung geben.

Der Beschluss wird mit 24 gegen 17 Stimmen verworfen.

Der Beschluss über die Wiedererziehung der austretenden Glieder des grossen Rathes wird in verbesserter Abfassung verlesen, und an die schon bestehende Commission gewiesen.

Folgender Beschluss wird angenommen:

In Erwägung, daß ungeachtet der mehrmals wiederholten Einladungen an die vollziehende Gewalt, ein Verzeichniß aller unter ihr stehenden sowohl bürgerlichen als militärischen Angestellten, nebst Anzeige der Gehalte ihrer Stellen und der Nothwendigkeit ihrer Beibehaltung einzugeben, diese Mittheilung niemals erfolgt ist — hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen — den Vollziehungsausschuss neuerdings einzuladen, diese Tabelle und besonders diejenige über die Angestellten in den Ministerial-Canzleyen, mit möglichster Beschleunigung einzugeben.

**P e t t o l a z** im Namen einer Commission rath zur Verwerfung des Beschlusses, der dem B. Santmann von Schönberg, C. Zürich, seiner verstorb. Frauens Schwester Tochter A. Barb. Kleiner zu heyrathen erlaubt, weil die Angaben dieses Bürgers oder seine Petition von keiner Ortsautorität legalisiert und als wahr bezeugt sind.

**L ü t h a r d** stimmt diesem Verwerfungsgrund bey.

und wünscht ein Gesetz über Abfassung der Bittschriften. Zudem ist die Abfassung fehlerhaft: die Commission sagt, die Gesetze von Zürich verbieten diese Ehe, und doch ist der Beschluß keineswegs als Dispense, sondern als Erlaubniß, die sich auf das Gesetz gründet, abgefaßt.

**S**tapfer stimmt der Commission bey.

**V**on Süe. Wenn wir die Ehen nicht bloß als Bürgerlichen Contract behandeln wollen, so gehören Dispensationen nicht dem Gesetzgeber zu: die Consistoreien und geistlichen Behörden ertheilten solche bisher.

**L**üthi v. Sol. tadelte die Abfassung: der Gesetzgeber soll nicht sagen: „unsere Gesetze“ Der Beschluß wird verworfen.

**Z**äslin u. Häfelin erklären schriftlich, daß der erste durch Berufs- und der andere durch Gesundheitsumstände gehindert werden, in den Senat zurückzukehren.

**G**roßer Rath, 21. Juni.

**P**räsident: **P**reux.

**G**apani erhält für 10 Tage Urlaub.

Durch eine Botschaft begehrt der Vollziehungsausschuss einen Credit für den Minister des Innern von 300000 Fr. Es wird eine Commission, bestehend aus den B. Daller, Tabin und Naf, zur Untersuchung dieses Gegenstandes ernannt.

Durch eine zweite Botschaft fordert der Vollziehungsausschuss Entscheidung der Frage: Ob die Erneuerung der konstitutionellen Gewalten in den Cantonen Lugano, Bellinzona und Schaffhausen jetzt sogleich, oder erst im nächstkünftigen Herbst vor sich gehen solle.

**M**arcacci begehrt Rückweisung an eine Commission.

**C**ustor will sogleich abstimmen, weil die Sache keinen Aufschub leide. Die Botschaft wird an eine Commission gewiesen, bestehend aus den B. Marcacci, Stokkar und Graf.

**C**armintan stattet über die Bittschrift der Gemeinde Grandcour, in Betreff der ihrem Pfarrer zu leistenden Frohndienste, Bericht ab, und schlägt die Rückweisung deshalb an den Vollziehungsausschuss vor. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Bericht über Marmier von Autavaux, welcher vorschlägt, den dem Staat zukommenden Theil von den Früchten, welche diesen Bürgern, laut Urtheil vom 28. April confiscairt wurden, nachzulassen, (vid.

17. Juni), wird zum zweytenmal verlesen, und ohne Discussion angenommen.

Die Botschaft des Senats, welche den 11ten Titel der Constitution enthält, wird zum zweytenmal verlesen, so wie der Bericht der Commission darüber, welcher die Verwerfung antrathet.

**C**ustor stimmt der Commission nicht bey, und begehrt bloße Vertragung dieses Titels der Constitution, bis das Ganze von dem Senat vorgeschlagen sey.

**C**ustor's Meinung wird angenommen.

**N**achmittagssitzung.

Der Präsident kündigt an, er habe geglaubt, die Mitglieder zu einer außerordentlichen Sitzung zusammenberufen zu müssen, um ihnen die glücklichen von dem Vollziehungsausschuss eingesandten Nachrichten mitzuteilen.

Ableseung der Capitulation von Melas.

**S**ecretan. B. Repräsentanten! die grossen Ereignisse, die man uns ankündigt, interessiren uns in verschiedenen Beziehungen. Wir sollen uns darüber freuen, als Menschen, denn von den Siegen der Franken hängt der Friede ab, den alle Menschen wünschen, und der die Ströme vergossenen Menschenbluts hemmen, und die Thränen der seufzenden Menschheit trocknen wird; auch als Freunde der Freyheit haben wir uns darüber zu freuen, weil von diesen Siegen die Erhaltung der heiligen Grundsätze, auf denen die Freyheit ruht, und das Heil der Republiken, die sie gründete, abhängt. Endlich müssen wir diese Siege als Repräsentanten des helvetischen Volks feiern, das nach dem Frieden seufzt, nach dem Frieden, der allein die schrecklichen Uebel, unter denen unser Vaterland seit zu langer Zeit fast erlag, endigen kann. Wir alle sollen mit einer Stimme und einem Herzen ausrufen; Ehre und Ruhm unsern Verbündeten! Ehre und Ruhm dem grossen Mann, dessen Genie und Tapferkeit uns diesen mit so gerechter Sehnsucht gewünschten Frieden verschaffen wird.

Die Sitzung wird mitten unter wiederholtem Beifallrufen geendigt.

**G**roßer Rath, 23. Juni.

**P**räsident: **P**reux.

Der Kirchenrath von Bern kommt wider das Gesetz über Abschaffung der Zehnten und Grundzinsen bittschriftlich ein.

(Die Forts. folgt.)

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 4 August 1800.

Erstes Quartal.

Den 15 Thermidor VIII.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 23. Juni.

(Fortsetzung.)

Schlumpf fodert Uebersetzung und Behandlung  
der Bittschrift mit der von der Geistlichkeit vom Et.  
Zürich.

Pozzi ist auch überzeugt, daß durch die Behend  
und Grundzinse-Aufhebung dem Staat, der Geistlich-  
keit, und dem Eigenthum ein unzuberechnender Scha-  
den zugefügt wurde, und daß die Loskaufung nie ent-  
richtet werden wird; er fodert also bestimmt, daß die  
Behenden und Grundzinse so lange entrichtet werden,  
bis die Loskaufung derselben bestimmt und gänzlich be-  
zahlt ist.

Billeter fodert Tagesordnung über diese Bitt-  
schrift, aus der er zu sehn glaubt, daß sich die ganze  
Geistlichkeit gegen uns, die Gesetzgeber, verschwören  
will, unter dem Vorwand, sie beziehe nichts von ihrer  
Besoldung, da er doch durch Thatsachen das Gegen-  
theil beweisen könnte.

Carrard fodert, daß diese Bittschrift mit der  
der Geistlichkeit von Zürich, laut dem früheren Ent-  
schluß hierüber, in geheimer Sitzung behandelt werde.  
Diese letztere Ordnungsmotion wird angenommen.

Maracci im Namen einer Commission tragt dar-  
auf an, die Erwählung der constituirten Gewalten  
in den wiedervereinigten Cantonen Laus, Bellinz und  
Schafhausen bis zum nächsten Sept. aufzuschieben und  
diese Gewalten, so wie sie vor der feindlichen Besitz-  
nahme zusammen gesetzt waren, während dieser Zeitraff  
in Thätigkeit zu sehn, und endlich die Erneuerung  
der Municipalitäten und Gemeindsversammlungen un-  
verzüglich durch die Gemeindsverwaltungen vornehmen  
zu lassen. Dieser Antrag wird angenommen.

Cartier im Namen einer Commission tragt dar-  
auf an, über die Bittschriften der Gemeinden Weinau,  
im Canton Bern, und Tragevagnes im Leman, welche  
Ausnahmen von dem Gesetz über Aufhebung des Weid-  
rechts fodern, zur Tagesordnung zu gehen, auf das  
Gesetz selbst gegründet, weil Ausnahmen hierüber zu  
große Schwierigkeiten hätten. — Dieser Antrag wird  
angenommen.

Folgendes Gutachten Kuhns wird in Berathung  
genommen:

B. R. Als Ihr jüngsthin einen Blick auf die  
Früchte Euerer seit dem Augenblicke der Gründung  
der Republik vollendeten oder unternommenen Arbeiten  
zurückwarfet, so schienet Ihr alle überzeugt zu seyn,  
daß das Produkt derselben weder jene Reichhaltigkeit  
darbietet, die das Bedürfnis des Vaterlandes und ein  
zweijähriges Beyammen seyn erwarten ließen, noch  
jenes Gepräge der Einheit, der Uebereinstimmung und  
des Zusammenhangs trüge, das die Werke der Gesetz-  
gebung bezeichnen, unter sich verbinden, und den all-  
gemeinen Zwecken der geselligen Einrichtungen schicklich  
unterordnen soll. Ihr beschloßet, den Quellen dieses  
Uebelstandes durch eine Commission nachspüren, und  
Euch durch dieselbe das Hülsmittel dagegen vorbereiten  
zu lassen. Sie legt Euch hier die kurzgefaßten Re-  
sultate ihrer darüber angestellten Berathung vor.

Die erste Quelle des Uebels fand die Commission  
in dem gänzlichen Mangel der Plannmäßigkeit und der  
Ordnung in Eueren Arbeiten. Noch niemals ist Euch  
eine allgemeine Uebersicht, eine auf ihren natürlichen  
Zusammenhang berechnete Clasification derselben vor-  
gelegt worden. Ihr tapptet im Finstern, bearbeitetet  
bloß abgerissene Bruchstücke, vernachläßigtet alle Rück-  
sicht auf ihre Schicklichkeit in das Gefüge der grossen  
politischen Einrichtungen, in das sie als nothwendige

Bestandtheile eines einzigen Ganzen genau hineinpassen sollen. Unter dem Drucke des ungewöhnlichsten Details, in welches Euch bald das dringende Bedürfniß der außerordentlichsten Zeitumstände, bald die zahllosen Einfragen der vollziehenden Gewalt, bald Eure eigene Dringlichkeit zu Regierungssachen, bald aber auch die Ungeduld der Petitionsmacher verwickelten, habt Ihr Eure eigentlichen Geschäfte verabsäumt, und die grossen Ansichten Eurer wahren Bestimmung aus den Augen verloren. Eure Arbeiten wurden der Unstätigkeit der Grundsätze, den Widersprüchen mit sich selbst, und einem unsicheren, schwankenden, schleichen den Gange überliefert. Die Gesetzgebung glich einem Schiffe, das ohne Steuer und ohne Kompaß auf der offenen See herumirrt, und von jedem Winde bald auf diese bald auf jene Seite hingetrieben wird.

Es ist nothwendig, daß Ihr einmal Ordnung in Eure Arbeiten bringet, daß Ihr dieselben in einen natürlichen Zusammenhang setzt, daß Ihr sie einem allgemeinen vernünftigen Zwecke unterordnet. Die Commission schlägt Euch in dieser Absicht die Niedersetzung eines Ausschusses vor, der Euch eine Uebersicht Eurer gesammten Arbeiten, und eine doppelte Clasifikation derselben entwerfen soll, die von der natürlichen Verbindung der verschiedenen Gegenstände der Gesetzgebung sowohl, als von ihrer Dringlichkeit ausgehen muß.

Zu dem ersten der gerügten Fehler hat sich ein zweyter gesellt, der aus einer guten Absicht entstand, im ersten Augenblicke unbedeutend schien, aber in seinen Folgen nicht weniger als jener erstere, verderblich war, nemlich eine ungleiche und unzweckmäßige Vertheilung der Arbeit. Wenigen aus Eurem Mittel ward viele derselben, vielen keine zugemessen. Der Geist des Menschen ist eingetheilt; jeder hat sein bestimmtes Maaf von Kräften, das ihn auf eine gewisse Quantität von Arbeit beschränkt. Die Fähigkeit der Anstrengung der Seelenkräfte, ist mehrern Zufälligkeiten als die der körperlichen, ausgesetzt. Von Einzelnen lässt sich nicht alles fordern. So wie in jeder andern Vereinigung mehrerer zu derselben Zwecke, so soll auch in der Gesetzgebung jeder den Anteil der zu Erhaltung derselben nothwendigen Arbeit liefern. Sobald also die Euch von der Commission angerathene Uebersicht und Clasifikation Eurer Arbeiten entworfen seyn wird, so muß ihrer Meinung nach eine zweckmäßige Vertheilung derselben veranstaltet, und zu dem Ende einem eigenen Ausschusse der Auftrag gegeben

werden, den Weg aufzusuchen, auf dem sie geschehen kann.

Ein andres wichtiges Hinderniß des Fortgangs Eurer Arbeiten ist Mangel an Zeit für die arbeitenden Ausschüsse oder Mitglieder. Er wird durch die täglichen Sitzungen erzeugt, in denen sie gerade jene Morgenstunden zuzubringen genötigt sind, in welchen der menschliche Geist zum Nachdenken am meisten aufgelegt ist; jene Stunden also, die durch die Natur selbst zu wichtigen Arbeiten bestimmt zu seyn scheinen. Die Commission glaubt, daß die Anzahl der Morgenstunden wöchentlich auf drey oder vier eingeschränkt werden könnte, um die Ausschüsse dadurch in den Stand zu setzen, mehr und zugleich besser zu arbeiten. Eure Commission sieht zwar hier dem Einwurfe entgegen, daß drey Morgenstunden zu Behandlung der vorkommenden Geschäfte nicht hinreichen; aber sie kann demselben mehr als eine Betrachtung entgegensetzen, die seine Unrichtigkeit in das Licht setzt.

Vor allem aus glaubt Eure Commission, es sey für das Beste des Vaterlands und der Republik weit wichtiger, wenn wenige und gute, als wenn viele und schlechte Gesetze gegeben werden. Der wohlthätige Einfluß guter Gesetze ist sicher, zuverlässig und bleibend. Sie gewinnen das Volk der Republik. Die nachtheiligen Folgen schlechter Gesetze hingegen lassen sich nicht berechnen; sie verderben den Geist des Volks; sie pflanzen das Missvergnügen; sie lösen das Band, das den Menschen an die gesellige Ordnung knüpft. Es ist eine traurige Aussicht für ein Volk, wenn es eine künftige bessere Legislatur bloß darum wünschen muß, damit sie die Fehler ihrer Vorgänger wieder gut mache. Gute Gesetze können nur die Frucht eines reisen Nachdenkens seyn, und einer wohlüberlegten Vergleichung der Bedürfnisse des Volks mit den Forderungen der Grundsätze. Diese müssen zu den Gesetzen den Stoff hergeben; jene leihen ihnen die Form. Wer ohne vorherige gründliche Untersuchung von beyden, Gesetze zu entwerfen wagt, der ist einem Handlanger gleich, der den Bau eines Hauses unternimmt, ehe er von der Baukunst etwas weiters, als das Herbeistragen des Mörtels und der Steine, erlernt hat.

Die Commission ist aber auch noch überzeugt, daß in drey Sitzungen zur Woche von der Gesetzgebung wenigstens eben so viele Arbeit abgethan werden kann, als bis dahin, wenn sie sich entschließen will, der ungewöhnlichen Verschwendung der Zeit, die durch die schaferhafte Form unsrer Berathschlagungen erzeugt wird.

Einheit zu thun. Sie rechnet hieher nicht jenen Zeit- aufwand, dessen Ursache in der Verschiedenheit unsrer Sprache, und in der Nothwendigkeit liegt, uns gegenseitig durch Verdollmetschung verständlich zu machen. Sie betrachtet diese Anwendung der zweysachen Zeit für die Ablegung eines jeden Berichts, für die Darstellung einer jeden Meinung, für den Ausdruck eines jeden einzelnen Gedankens, als eine nothwendige Folge unsrer politischen Zusammensetzung als Volk, und als ein billiges Opfer, das wir der engsten Verbrüderung zwischen Nationen zollen, bey deren inniger Vereinigung, die Unbequemlichkeit verschiedener Sprachen für jede derselben, nur der Anlaß eines schnelleren Fortschreitens auf dem Wege der Cultur seyn wird.

Hingegen scheinen der Commision die Nachtheile der bisherigen artikelsweisen Behandlung jedes Gesetzesvorschlags so einleuchtend zu seyn, daß sie es für ihre Pflicht hält, Euch B. R.! auf dieselben aufmerksam zu machen. Jede Berathschlagung über einen Gesetzesvorschlag hat einen zweysachen Zweck: erstlich die Untersuchung des Grundsatzes, von welchem derselbe ausgeht, und zweitens, die Prüfung des Verhältnisses der einzelnen Dispositive zu dem unterliegenden Prinzip. Wenn diese letztere richtig, und die ersten übereinstimmend mit demselben und vollständig entwickelt sind, so soll sich die Vernunft des Gesetzgebers für seine Annahme entscheiden. Ist der Grundsatz unrichtig oder unanwendbar, so soll er den Vorschlag verworfen. Sind die Dispositive nicht vollständig und nicht den Umständen gemäß entwickelt, oder liegen sie mit dem aufgestellten Grundsatz im Widerspruch, so hat eine Verbesserung des Vorschlags statt, die entweder auf der Stelle durch die Gesetzgebung selbst, oder durch Zurückweisung des Gegenstandes an die Commision veranstaltet werden muß. Die Berathung eines jeden Gesetzesvorschlags soll also in der Prüfung seines Prinzipis und der Form der Ausführung in ihrem wechselseitigen Zusammenhange, folglich nicht in einer artikelsweisen Untersuchung desselben bestehen. Diese giebt zu langweiligen Discussionen Anlaß, und führt den Gesetzgeber auf unnütze kleinliche Nebenbestimmungen ab, und ist die Quelle der Widersprüche, des Mangels an Zusammenhang, und der Unzulänglichkeit der Gesetze zu dem Zweck, zu dem sie bestimmt sind. Bey jener Methode hingegen wird nicht nur Einheit und Vereinstimmung im Gesetz selbst, sondern auch eine reifere Prüfung und eine wichtige Zeiterparniß erzielt, die der Gesetzgebung erlaubt, einen Theil ihrer, bis-

dahin auf die Sitzungen verwendeten Zeit an ihre Ausschüsse zur reisern Bearbeitung ihrer Berichte, abzuziehen.

Die Einschränkung der bey uns bis auf die höchste Stufe des Missbrauchs getriebenen Dringlichkeitserklärungen wäre aber eine nothwendige Folge dieser ersten Verbesserung. Jene Art der Prüfung eines Gesetzesvorschlags erfordert ein aufmerksames Nachdenken, eine reifere Ueberlegung, als die artikelsweise Behandlung, und macht demjenigen, der darüber das Wort nimmt, eine Vorbereitung nothig. Wie soll aber eine solche nähere Untersuchung statt haben können, wenn im gleichen Augenblicke, in welchem ein solcher Vorschlag zur Kenntniß der Gesetzgebung gelangt, diese darüber in Berathschlagung eintreten muß? B. R.! Eure Gesetze werden an innerer Güte in gleichem Maße gewinnen, wie ihr auf der einen Seite die reife Prüfung derselben nothwendig macht, und auf der andern, Zeit zu dieser letztern gestattet.

Neben den bereits gerügten Mängeln der Form unsrer Berathschlagungen, hat die Commision nach einer grossen Anzahl anderer Gebrechen in dem Gange derselben wahrzunehmen geglaubt, die eine Zeit tödten, die ausschliessend dem Wohl des Vaterlandes geweiht werden sollte. Hierher gehört unstreitig der seit einiger Zeit eingeschlichene Missbrauch, das Wort für Thatsachen zu begehren, wenn man doch bloß über die Sache sprechen will, das Schwatzen in der Versammlung, die Bezeugungen des Beyfalls oder der Missbilligung, wodurch die Redner oft in der Ausserung ihrer Meynung gestört, die Aufmerksamkeit der übrigen Mitglieder unterbrochen, und selbst die Würde der Versammlung verletzt wird. Die Commision glaubt, daß Ihr B. R.! es Euch selbst, und dem Volke schuldig seyd, daß Ihr vorstellt, diesen Missbräuchen durch strenge reglementarische Verordnungen ein Ende zu machen.

Wenn indessen das durch diese Vorkehren erzielte Zeiterparniß noch nicht hinreichen sollte, die Lücke der Zeit auszufüllen, welche die Gesetzgebung durch die Einschränkung ihrer Sitzungen auf drey Tage an die Förderung der Arbeit ihrer Commisionen abgibt, so scheint ein wichtiges und hinklängliches Hulfsmittel dagegen darin zu liegen, daß Ihr eine grosse und eine kleine Tagesordnung für die Geschäfte festsetzt, von denen eine den eigentlichen Berathschlagungen über Gegenstände der Gesetzgebung gewidmet, die hingegen den kleinen Geschäften, der Behandlung der Petitionen,

u. s. w. angewiesen werden müßte. Wenn die Vor- mittagsitzungen zu der Beendigung der auf der kleinen Tagesordnung stehenden Geschäfte nicht hinreichten, so könnten dieselben in einer am nemlichen Tage zu haltenden Abendsitzung abgethan werden.

Dem Unleid vieler Mitglieder in Erfüllung ihrer Pflicht, sich bey den Sitzungen einzufinden, muß durch neue Vorschriften gesteuert werden. Der bessere Fortgang unserer Beschäftigungen erheischt es unumganglich und dringend, daß die Repräsentanten sich genau um die von dem Präsidenten angesagte Zeit an ihren Stellen einzufinden. Was an sich strenge Verbindlichkeit ist, darf das Gesetz denen unter Strafe gebieten, die in ihrer Erfüllung faulselig sind.

Endlich sieht sich Eure Commission gendhigt, Euch eine wichtige Wahrheit zu entschleunen, von der sie sich lebhaft durchdrungen fühlt. Sie besteht darin: daß der leidenschaftliche Tadel, mit dem zuweilen Gesetzesvorschläge in Eurer Mitte behandelt werden, ein großes Hinderniß des bessern Fortgangs Eurer Arbeiten ist.

Jeder unter uns ist zwar schuldig, seine Meinungen und Vorschläge der Prüfung, dem Urtheil der übrigen zu unterwerfen, ihren Einwürfen Gehör zu geben, und sich dem Entscheide zu fügen, den die Mehrheit über dieselben beschließt. Wer sich dieser Pflicht entzieht, der macht sich einen Alleinhandel der Meinungen an, der weder mit den Grundsätzen der Denkfreiheit noch mit dem besonderen Rechte vereinbar ist, das jeder unter uns hieher bringt, seine Meinung, nach den Eingebungen seines Gewissens, frey und offen ausfern zu können.

Aber dieses Recht der Meinungsausserung giebt niemand unter uns die Befugniß, die Vorschläge anderer, wenn sie nicht mit seiner Meinung übereinstimmen, oder nicht in seine Fassungskraft hineinpassen, mit Spott, mit kränkenden Ausfällen, oder mit Verdächtigung seiner Absichten abzufertigen. Die erstern beyde zeugen von einem hohen Grade von Immoralität und Noheit; die letztere ist entweder ein Beweis eines unedeln Charakters, der fähig ist, das selbst zu thun, was er von andern ohne Gründe vermuthet, oder sie ist das Produkt einer gewöhnlichen Taktik des Faktionsgeists, der sein Ansehen auf den Ruinen des guten Rufes anderer, und des öffentlichen Zutrquens, das denselben umgibt, zu gründen versucht. Alle sind unwürdig, in dem Schoße einer Nationalrepräsentation

geduldet zu werden, welche die Tugenden des Volks, nicht die Laster seines verworfensten Theiles, vorstellen soll.

B. N. Die leidenschaftliche Behandlung der Meinungen anderer, verletzt die Rechte einer Versammlung, in der jeder Entscheid nur das Resultat der ruhigen Vernunft, einer reifen Prüfung, einer unbefangenen Überzeugung seyn soll. Sie ist das Grab der Wahrheit und des Rechtes, die beyde nur auf dem Wege der gelassenen Untersuchung verschiedener Meinungen gefunden werden. Sie schlägt den Arbeitsgeist derselben nieder, der seine Bemühungen durch ungerechte Ausfälle belohnt sieht, und nöthigt ihn zu der Entfernung von den Geschäften, deren Besorgung er zwar willig seine Zeit, seine Kräfte und seine Gesundheit, aber niemal seine Ehre aufopfert. Es ist Zeit, daß Eure Gerechtigkeit auch diesem Nebel abhelfe.

Die Commission, gestützt auf die in diesem Bericht entwickelten Gründe, schlägt Euch vor, B. N.

1. Eine Commission zu ernennen, die Euch eine vollständige Uebersicht der sämmtlichen Arbeiten, die in Euerem Auftrage liegen, und eine genaue Clasifikation derselben, binnen einer Frist von 10 Tagen vorlegen soll.

2. Eine Commission niederzusetzen, die nach Ablegung dieses ersten Berichts, über die schicklichen Mittel, die Bearbeitung dieser Gegenstände unter die sämmtlichen Mitglieder auf eine zweckmäßige Weise zu verteilen, berathschlage, und Euch innerhalb 8 Tagen ihren Rapport darüber erstatte.

3. Einer Commission den Auftrag zu ertheilen, zu untersuchen: durch welche Mittel der Gang unserer Berathschlagungen vereinfacht, die Arbeiten der Commissionen befördert, und denselben durch Einschränkung der Anzahl der Sitzungstage die nöthige Zeit zu denselben gegeben werden könne.

Cartier fodert, daß derjenigen Commission, die schon in Arau beauftragt wurde, eine allgemeine Eintheilung der Gesetzgebungsarbeiten vorzulegen, nun dieser Auftrag erneuert werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Cartier wird statt Blattmann in die Commission über Sönderung von Staats- und Gemeindgut geordnet.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 5 August 1800.

Erstes Quartal.

Den 16 Thermidor VIII.

## An die Abonnenten.

Da mit dem St. 78 das erste Quartal des neuen Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das zweite Quartal mit 4 Fr. in Bern, und 5 Fr. postfrei außer Bern, zu erneuern.

## Gesetzgebung.

Senat, 30. Juli.

Präsident: Duc.

Die Discussion über den die Feodalabgaben der Gemeinde St. Martin betreffenden Beschluss wird eröffnet.

Der Bericht der Majorität der Commission war folgender:

Die Gemeinde St. Martin, bestehend aus 5 Höfen oder Baurengütern, gieng im Jahr 1752 Kaufsweise an die Regierung von Bern über. Deren noch bestehende Rechte oder derselben gesetzliche Loskaufssumme sind mithin ein nunmehr der ganzen Nation angehöriges Eigenthum, dessen ungeschwächte Conservation, ohne Competenz zu persönlichen Begünstigungen, der Gesetzgebung und Vollziehung als eine ihrer ersten Pflichten obliegt.

Im Jahr 1757 gieng unter den Augen der Besitzer der 5 Höfe mit ihrer ausdrücklichen Genehmigung und solennner gelübblicher Guttheissung eine Revision und Renovation ihrer schuldigen Lehensgefälle vor sich. Dessen Resultat, in so weit es sich auf den vorliegenden Beschluss beziehet, war: daß verschiedene Frohndienste und Nebengefälle, zur Bequemlichkeit und nach dem selbst eigenen Wunsch der 5 Höfe, in einen bestimmten Bodenzins oder in ein jährlich zu entrichten-

des Quantum Frucht verwandelt und seither über 40 Jahre ohne einige Klage auf diesem urbarlich abgeschlossenen Fuß entrichtet wurde. Nun verlangen die Besitzer dieser 5 Höfe, daß dieser aus Frohndiensten und Nebengefällen hergeschlossene Bodenzins auf seine ursprüngliche Natur von persönlicher Feodalität zurückgebracht, folglich durch das memorable Gesetz vom 10. Nov. 1798 ohne Entgeld zu Ehren der Revolution weggewischt werde.

Dieses Begehr, das unter mannigfaltigen Gestalten und im entgegengesetzten Sinn alle Tage wieder kommen kann, ist für Behndpflichtige und Behndbesitzere, für Grundzinsbesitzere und Grundzinspflichtige, für das Eigenthum der Nation und das Interesse der Partikularen, die auf günstige Ausnahmen spekulieren, überhaupt von so weitausschenden Folgen, daß die Majorität Eurer Commission wirklich über die Leichtigkeit des grossen Naths bestürzt ist, mit welcher derselbe aus dem Stegreif einem solchen Privatbegehr willfahret hat, ohne solches vorher der Vollziehung zur Prüfung und Einberichtung durch den Finanzminister, auch allfälliges Erkundigen bey der Verwaltungskammer des Cantons über die eigentliche Natur der erwähnten verschiedenen Lehensgefälle, mitzutheilen. Wahrlich wenn wir fortfahren, auf eine so übereilte Weise und ohne Berathung derseligen constitutionellen Behörden, deren spezielle Pflicht es ist, auf die Erhaltung des Staatsguts zu wachen, dem Partikularinteresse ein Genüge zu leisten, so kann und muß der Ruin der Republik die nothwendige Folge einer solch übel verstandenen und pflichtwidrigen Grobmuth seyn. Dies ist der erste Grund, warum die Majorität Eurer Commission auf die Verwerfung dieses Beschlusses so lange anträgt, bis der gr. Rath über das Begehr der 5 Höfe die Vollziehung als die constitutionelle

Beschützerin des Staatsguts, zu Rathe gezogen haben und derselben Bericht beylegen wird.

Ein 2ter Grund der Verwerfung ist die Partiellität des Beschlusses.

Wenn es der Wille der Gesetzgebung ist, daß das Gesetz vom Nov. 98 eine rückwirkende Kraft für Grundzinspflichtige und Grundzinsherren haben soll, so muß doch die Gesetzgebung vor allem aus den terminus a quo bestimmen. Ohne eine solche vorläufige Regel werden bald aus allen Gegenden Helvetiens Petitionen, die auf günstige Ausnahmen Anspruch machen, einlangen, die nicht nur auf 40 Jahre wie die Höfe von St. Martin, sondern auf Jahrhunderte zurückgriffen, und auf Unterkosten des Staatsguts ohne Zweifel auch ihre Gönner fänden.

Endlich findet die Majorität Eurer Commission auch die beyden mittlern Erwägungsgründe der Resolution sehr vage und unrichtig.

So wie aber die Majorität Eurer Commission dermalen die Verwerfung anräth, so erklärt sie sich hingegen zu dessen Annahme bereit, wenn die Vollziehung das Begehr von der 5 Höfe geprüft haben und solches mit einem günstigen Bericht begleiten wird.

B a y fügt nun dem Berichte bey, daß der Beschluß im offenbarsten Widerspruche mit einem bestehenden Gesetze ist, nemlich mit demjenigen vom 2. Juni 98, wodurch erklärt wird: daß die persönlichen Feodalechte, die durch dingliche ersetzt worden sind, den letztern gleich sollen behandelt werden. Im Namen des Gesetzes verlangt er also Verwerfung.

C a r t spricht mit Heftigkeit für Annahme des Beschlusses. Es scheint man wolle das Volk auf äusserste bringen. Das Gesetz vom 2. Juni war eine provisorische Verfügung, die auf das spätere Gesetz vom November verweist, welches im Art. 21 über die Sache selbst ab spricht und die für Concessionen, Privilegien u. s. w. aufgelegte Bodenzinsen von dem Loskauf ausnimmt. — Der Redner verliert sich nun in die Geschichte der Feodalität, der Schweiz, der ehemaligen besonders der Bernerregierung, ihres Verhältnisses zum Waadtlande, in die Geschichte der Revolution und in seine (des B. J. F. Cart) ganz eigene Geschichte.

U s t e r i. Die Geschichten, die der B. Cart uns erzählt hat, mögen sehr unterhaltend gewesen seyn, aber ich sehe nicht ein, in welchem Zusammenhang sie mit dem vorliegenden Beschuße stehen. Als im May 98. die persönlichen Feodalabgaben. ohne Loskauf

aufgehoben wurden, da erschienen zahlreiche Petitionen theils solcher Gemeinden, die vor mehr oder weniger Jahren solche Personalfeodallasten losgekauft und das Loskaufcapital bezahlt oder auch noch nicht bezahlt theils solcher, die ihre Personalfeodallasten in Bodenzinsen umgewandelt hatten: beyde wünschten von ihrer neuen Schuld entledigt zu werden, also ihren früheren Vertrag aufgehoben zu sehen. Der gr. Rath gieng zur einfachen Tagesordnung über die Petitionen der ersten Art; über die der 2ten gab er das Gesetz vom 2ten Juni, welches sagt: auf solche Art entstandene Bodenzinsen sollen mit den übrigen Bodenzinsen gleich behandelt werden, wie ein künftiges Gesetz verfügen werde. Dieses künftige Gesetz ist nun das berüchtigte Novembergesetz, das über die Bodenzinsen des Ursprungs, von dem hier die Rede ist, nichts besonders verfügt, denn sein 21. Art. ist hier gar nicht anwendbar; er spricht nur von Bodenzinsen, die für Privilegien und Concessionen, d. i. für Ehehaften, ausschließliche Mühlen, Wirthshäuser, Sägen u. dgl. aufgelegt waren. — Es ist mithin sonnenklar, daß dem Begehr von St. Martin nicht kann entsprochen und daß der Beschluß muß verworfen werden. Man macht uns nun wieder grosse Besorgnisse, wie dadurch das Volk unzufrieden gemacht und die Ruhe des Landes müsse gefährdet werden. B. N. Leider hat ein solches Lermimachen und Spektakelwesen aus dem Leeman her, im Anfang unsrer Sitzungen sehr unglücklichen Einfluß auf unsere Beschlüsse über die Feodalechte gehabt; aber diese Zeiten sind vorüber. Wir sollen keinen andern Willen des Volkes kennen, als den, der will was recht und gerecht ist — und wir werden durch gerechte Beschlüsse nie die Ruhe des Landes gefährden können.

C a r t. Ohne dem Volke zu schmeicheln, darf man von dem was das Volk mit Fug und Recht begehrn kann, und für dasselbe sprechen. Ich frage den B. Usteri, ob die Regierungen von Zürich und Bern in der Periode ihrer größten Macht, es gewagt hätten, das Capital der Feodalabgaben und hernach neue Abgaben von ihrem Volke zu verlangen? Man könnte gerecht seyn gegen beyde, gegen das Volk und gegen die ehemaligen Herrschaftsherren. — Noch haben wir — wer weiß wie lange — die Mittel dazu in Händen.

M u r e t. In ganz Helvetien war vielleicht keine Gemeinde so mit Feodalabgaben aller Art beladen, wie die Gemeinde St. Martin. Die Majorität der Commission selbst, giebt wenigstens stillschweigend zu,

das was diese Gemeinde zahlte, höchst ungerecht war. Also muß die Vernichtung desselben gerecht seyn; finden sich andere Gemeinden im gleichen Fall, so erweise man ihnen gleiche Gerechtigkeit: aber schwerlich werden ähnliche Fälle zum Vorschein kommen.

**B**ay. Die Zeit ist vorbei, wo ein wildes Geschrey über Oligarchen sein Glück unter uns machen könnte. Man behauptet, die Hölle von St. Martin wären gewaltsam gezwungen worden, den Vertrag vor 40 Jahren einzugehen; ich bezeuge, daß während meiner 30jährigen Praxis mir ein solches Beispiel nicht bekannt ward. Die Regierung war nicht nur gerecht, sondern großmuthig, und ich verlor mehr als einen Prozess für die Regierung, den ich für Partikularen gewonnen hätte.

**C**art. Wir werden über die Ungerechtigkeiten der alten Regierungen nur dann schweigen, wenn man aufhört uns ihr Lob zu verkünden. In Kleinigkeiten zeigte man sich großmuthig; bey grössern Staatsinteressen war es ganz anders.

**P**ettolaz findet, die Constitution und das Novembergesetz entscheiden hinlänglich für Annahme des Beschlusses. Er glaubt übrigens unsere Revolution nehme einen solchen Gang, daß sich selbst Mallet du Pan, wenn er noch lebte, mit ihr aussöhnen würde.

**L**üthard. Die Hitze, mit der man den Beschluss vertheidigt, läßt in der That glauben — daß etwas mehr hinter der Sache steckt — und das kann nicht anders seyn, als die verlangte Abänderung des Novembergesetzes dahin, daß Feodallasten unentgeldlich sollen abgeschafft seyn. Die Resolution anstatt ein Gesetz zu seyn, ist ein wahrer Urtheilspruch. Als Urtheilspruch müßte aber erst der Staat, der die eine Partei ist, vorher angehört, und es müßte nach den Gesetzen verfahren werden. Bendes geschah hier nicht, und darum verwirft er den Beschluss.

**V**on Süe spricht gegen den Beschluss: die Sache ist eine Rechtsfrage, die wir nicht, sondern die der Richter entscheiden soll.

**B**ay spricht nochmals gegen den Beschluss.

**M**ittelholzer spricht im gleichen Sinn: ein so partielles Gesetz könnte nicht ohne die grösste Gefahr, wieder einen Theil des Eigenthums der Republik muthwillig zu verschleudern, angenommen werden. — Viele Kapitale werden noch verzinset, die von ehemaligen Personalausgaben, dem Todesfall u. s. w. herrühren; auch diese müßte man zurückgeben, wenn man diesen Beschluss annehmen würde.

**C**art sieht Gottes Hand in Rapinats und Vacavliers Thaten; sie haben nur das Gold in der Schweiz wieder abgeholt, was Jahrhunderte durch von dem Schweiz des Frankenvolks dahin, unter dem Titel von Pensionen u. s. w., gekommen war: diese Bemerkung macht er mitten unter einer Meute neuer Busfalle gegen die ehemalige Ordnung der Dinge in Helvetien.

**R**ubli hat keinen Begriff mehr von einer Revolution, wenn solche abscheuliche Rechte noch sollen abgekauft werden. Er nimmt den Beschluss an.

**M**ittelholzer. Glaubt etwa der B. Rubli, man habe die Revolution gemacht, um die Schulden nicht mehr zahlen zu müssen?

**A**ugustini, **G**adonzy, **M**eyer u. **G**arraß sprechen gegen den Beschluss. — Der Beschluss wird mit 27 Stimmen verworfen.

Der Beschluss wird verlesen und angenommen, der dem B. Dürker, Mitglied des Vollziehungsausschusses einen Urlaub von 3 Wochen gestattet.

### Senat, 31. Juli.

Präsident: **D**uc.

Folgender Beschluss wird verlesen und angenommen:

Auf die erhaltene Anzeige, daß dem 2ten Art. des Dekrets vom 24ten Brachmonats letzthin, über die Erneuerung der öffentlichen Behörden in den Cantonen Bellinz und Lauris zuwider, dieselben noch nicht wieder in Thätigkeit gesetzt sind — hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen — den Vollziehungsaussch. einzuladen, die constitutionellen Gewalten in diesen beyden Cantonen sogleich in Thätigkeit zu setzen.

Der Beschluss, der den Vollziehungsaussch. einlöst, die beyden italienischen Cantone zu unterstützen, wird verlesen und einer Commission übergeben, die aus den B. Meyer v. Arau, Belli und Münniger besteht.

**M**urer im Namen einer Commission rath zur Annahme des folgenden Beschlusses, der auch sogleich angenommen wird.

In Erwägung, daß bey der vorsährigen Erneuerung des Senats angenommen worden ist, nur nach und nach die Anzahl der Mitglieder der gesetzgebenden Gewalt dem Verhältniß der Bevölkerung jedes Cantons gemäß fest zu setzen;

In Erwägung, daß es daher in Ermangelung eines bestimmten Maßstabs am angemessensten seyn wird, bey der diesjährigen cantonsweisen Erneuerung der Mitglieder des grossen Raths, die Anzahl der Mitglieder je-

des Cantons auf die doppelte Zahl der Mitglieder des Senats zu bringen,

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Die Urversammlungen versammeln sich den 1<sup>ten</sup> Herbstmonat, um nach dem Gesetze vom 2<sup>ten</sup> Herbstmonat 1799, die Wahlmänner zu ernennen.
2. Zehn Tage nach Abhaltung der Urversammlungen, wird der Regierungstatthalter eines Cantons, die Sonderung der in den Urversammlungen gewählten Wahlmänner Distriktsweise, übrigens aber nach den Formen, die das Gesetz vom 3. Herbstmonat 1799 vorschreibt, vornehmen. Im Fall die Anzahl der Wahlmänner eines Distrikts ungleich wäre, so ist die grössere Hälfte die bleibende.
3. Die Wahlversammlungen sollen dieses Jahr den 22. Herbstmonat, nach den Formen, die das Gesetz vom 4. Herbstmonat 1799 bestimmt, gehalten werden.
4. Die Wahlversammlungen der Cantone Argau, Baden, Basel, Bellenz, Oberland, Schafhausen und Solothurn, erwählen dieses Jahr statt der durch das Gesetz vom 18. Heumonat 1800 austretenden Mitglieder, jeder ein neues Mitglied in den grossen Rath.
5. Die Wahlversammlungen der Cantone Freyburg, Lauter, Linth, Luzern, Thurgau, Waldstätten und Wallis, erwählen dieses Jahr statt der durch das Gesetz vom 18. Heumonat 1800 austretenden Mitglieder, jeder drey neue Mitglieder in den grossen Rath.
6. An die Stelle der durch besagtes Gesetz vom 18. Heumonat 1800 austretenden Mitglieder des grossen Raths, erwählen dieses Jahr die Wahlversammlungen der Cantone Leman und Sentis fünf, die des Cantons Bern sieben, und die des Cantons Zürich neun Mitglieder in den gr. Rath.
7. Im Fall, daß vor Beendigung der Wahlversammlungen jedes Cantons, außer den durch die Constitution und das Gesetz vom 18. Heum. 1800 ausgetretenen Mitglieder des grossen Raths, noch mehrere Mitglieder der gesetzgebenden Räthe auf irgend eine Art ausgetreten wären, so werden diese von den Wahlversammlungen mit dem bestimmten Auftrag ersetzt, in den gesetzgebenden Räthen diejenigen Stellen einzunehmen, welche die auf diese außerordentliche Art ausgetretenen Mitglieder inne hatten.

B a s s e c h e r e im Namen einer Commission räth zur Annahme des Beschlusses, der dem Kriegsminister einen neuen Credit von 500,000 Fr. eröffnet. — Der Beschluß wird angenommen.

Attenhofer wird zum Präsident, Lüthard zum französischen Secretär; Barras zum Saalinspector; Bay und Cart zu Stimmzählern gewählt.

B on s ü e und O b m a n n erhalten für 14 Tage Urlaub.

Am 1. August war keine Sitzung des Senats.

## S e n a t, 2. A u g u s t.

Präsident: Attenhofer.

Folgender Beschluß wird verlesen:

Auf die Botschaft des Vollziehungsausschusses vom 21. Heumonat und den Bericht des Finanzministers, welcher dieselbe begleitet,

In Erwägung, daß das alte Nationalschloß von Thun niemals eine andere Bestimmung haben kann, als zu einer öffentlichen Anstalt zu dienen, oder wie bisher für die Behörden dieses Cantons gebraucht zu werden, und nie ein Gegenstand zum Ankauf von einer Privatperson seyn kann;

In Erwägung, daß von allen liegenden Gründen die Neben, welche nicht von ihrem Eigentümer bearbeitet, oder wenigstens unmittelbar beaufsichtigt werden, der Vernachlässigung und der Verminderung ihres Werths am meisten ausgesetzt sind;

In Erwägung endlich, daß der schon für die bey dem Nationalschloß von Thun gelegenen Neben anerbotene Preis, die darüber gemachte Schätzung übersteigt — hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen — den Vollziehungsausschuss zu bevollmächtigen, den Verkauf der bey dem ehemaligen Schloß von Thun gelegenen Nationalneben vornehmen zu lassen, wobei der Weg und die Formen, welche das Gesetz vorschreibt, beobachtet werden.

Er wird einer aus den B. Bay, Carlen und Schneide bestehenden Commission übergeben.

Meyer v. Arau legt folgenden Bericht vor: Den Beschluß des grossen Raths, der dem Vollziehungsausschuss einlädt, die Gegenden der italienischen Cantone, welche durch den Krieg vorzüglich gelitten haben, so viel möglich, zu unterstützen, hat der Senat beliebt einer Commission zu übertragen. (D. Forts. folgt.)